



Grundsätzliches: alle Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen geordneten Schulbetrieb. Wenn ein geregelter Schulalltag wegen störendem Verhalten einer Schülerin, eines Schülers nicht mehr gewährleistet werden kann, muss die Lehrperson intervenieren und je nach Situation die Eltern, die Schulleitung und / oder die Schulkommission einschalten.

Rechtliche Grundlagen: Artikel 28 des Volksschulgesetzes ermächtigt Lehrpersonen und Schulleitungen, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs nötig sind. Es wird geregelt, wann die Schulkommission oder Fachstellen beizuziehen sind und wer Entscheidungskompetenzen für Versetzungen, schriftliche Verweise oder für den teilweisen oder vollständigen Unterrichtsausschluss hat.

Folgende Interventionspyramide zeigt das Vorgehen bei fehlbarem Verhalten von Schülerinnen und Schüler bei IFB im Schulkreis Büren auf:

